

# § 8 WrSchG

## WrSchG - Wiener Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2024

(1) Volksschulen sind in der Grundschule entweder

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe  
oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen

verpflichtend zu führen.

(1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Volksschulen oder
2. als Volksschulklassen, die einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind  
oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Volksschule.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums fest. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin einzuholen. Die Organisationsform gemäß Abs. 1a legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)